

# **1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Aachen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung) vom 28.01.2015**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Nachtrages geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Aachen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung) vom 28.01.2015 beschlossen:

## **Art. 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 die Summe aller Aufwendungen, die als Wetteinsatz die Teilnahme an dem Wettereignis ermöglichen.

## **Art. 2**

§ 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 vom Hundert der Wetteinsätze nach § 4.

## **Art. 3**

§ 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Sicherheitsleistung**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Wettbürosteuer wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die für zurückliegende Zeiträume festgesetzte Wettbürosteuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **Art. 4**

§ 7 erhält folgende Fassung:

### **§ 7 Anzeige- und Erklärungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters)
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
- Name und Anschrift der oder des Wetthalters

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung eines Wetthalters), sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Wetteinsätze nach § 4 sind je Wettbüro auf amtlichen Vordruck unter Beifügung geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Wetteinsätze (z.B. Provisionsabrechnungen mit den Wetthaltern) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.
- (4) Bei Schließung des Wettbüros sind die Wetteinsätze abweichend von Abs. 3 zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats einzureichen.
- (5) Für die Veranlagungszeiträume der Jahre 2015, 2016 und 2017 sind die Wetteinsätze abweichend von Abs. 3 bis zum 28.02.2018 einzureichen.
- (5) Bei den Anmeldungen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung.

#### **Art. 6**

§ 8 (Steuerschätzung und Verspätungszuschlag) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit die Steuererklärung nicht abgegeben oder die Wetteinsätze nicht durch geeignete Unterlagen belegt werden, kann die Besteuerungsgrundlage nach § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt werden.

#### **Art. 7**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
  - a) § 7 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
  - b) § 7 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
  - c) § 7 Absatz 3 bis 5 (Abgabe der Steuererklärung)
  - d) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
  - e) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

#### **Art. 8**

§ 11 erhält folgende Fassung:

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend ab 01.04.2015 in Kraft.

Vorstehender 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Aachen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung) vom 28.01.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 15.12.2017

Philipp

Oberbürgermeister